

Titel Keine geheime Datensammlung mehr – 5 Punkte für den Umgang mit Verbunddateien

AntragstellerInnen Weser-Ems

Zur Weiterleitung an

Keine geheime Datensammlung mehr – 5 Punkte für den Umgang mit Verbunddateien

- 1 1. Aktueller Umgang mit Verbunddateien
- 2 Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern verändern
- 3 und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vor-
- 4 gangsverwaltung erforderlich ist. GewalttäterInnendateien sind Teil des eingerichteten polizeilichen Informati-
- 5 onssystems und werden beim Bundeskriminalamt als so genannte Verbunddateien geführt. Bundesweite Ver-
- 6 bunddateien existieren in Deutschland für verschiedene Bereiche. Unter anderem die sog. "Datei-Gewalttäter
- 7 Sport" und auch die "Datei Gewalttäter Links". Vorrangig zur Prävention, jedoch auch als Mittel der Repression,
- 8 werden in ihnen personenbezogene Daten gespeichert, die in den Augen der PolizeibeamtInnen als „auffällig“
- 9 gelten. Erfasst werden dabei nicht nur beweisbare Umstände wie Namen, Adressen u. ä., sondern auch Mei-
- 10 nungsäußerungen, Beurteilungen und Werturteile werden gespeichert. Neben der Datei „Gewalttäter Sport“
- 11 existieren in zahlreichen Bundesländern „Arbeitsdateien Szenekundige Beamte“ (SKB-Dateien), die als Hilfs-
- 12 mittel für die Beurteilung der Gefährdungslage bei Fußballspielen in Bezug auf das zu erwartende Fanverhal-
- 13 ten, das Auftreten sowie die Zusammensetzung der Fanggruppierungen und ihr Verhältnis zur gegnerischen
- 14 Fanszene dienen soll. Bei den „SKB – Dateien“ handelt es sich nicht um eine vom BKA geführte Verbunddatei,
- 15 sondern um in eigener Verantwortung durch die Landespolizeibehörden auf nur ihr zugänglichen Rechensys-
- 16 temen geführte Dateien.
- 17 1. Unsere Sichtweise von Verbunddateien
- 18 Für uns Jusos stellt eine derartige Erfassung in sog. Verbunddateien einen schwerwiegenden Eingriff in das
- 19 Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Für uns ist klar, klar, dass der polizeiliche Umgang mit perso-
- 20 nenbezogenen Daten kein schlicht hoheitliches Handeln ist, sondern einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff
- 21 in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Wir fordern daher:
- 22 – dass weitere Maßnahmen wie Aufenthalts- und Betretungsverbote oder Meldeauflagen auf Grundlage einer
- 23 solchen Eintragung sofort gestoppt werden
- 24 – eine bundesweite Regelung zur proaktiven Benachrichtigungspflicht, die gemeinsam mit den Ländern erar-
- 25 beitet werden soll und eine umfangreiche gerichtliche Überprüfung der Dateien und Daten.
- 26 – dass die aufgeführten Personen nicht öffentlich als GewalttäterInnen bezeichnet werden, wenn sich kei-
- 27 ne Gewalttat nachweisen lässt. Auch nicht, dass die Person in individualisierbarer Weise öffentlich bekannt
- 28 wird.
- 29 – der Stopp einer uferlosen Eintragungspraktik für „politisch motivierte Kriminalität links“, weil die rechtlichen
- 30 Voraussetzungen für eine Speicherung fehlen
- 31 – dass Personen, die eine Demonstration anmelden nicht grundsätzlich in die Verbunddateien aufgenommen
- 32 werden dürfen
- 33 1. Herausforderungen und Rahmenbedingungen für Verbunddateien

34 Eine transparente und gesetzlich eingeschränkte Datenverwendung ist für die Rechtsstaatlichkeit polizeilicher
35 Gefahrenabwehr von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Obgleich die Verwendung und Speicherung der
36 Daten unzweifelhaft einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung darstellt, wird den BürgerInnen
37 dieser Eingriff häufig nicht so gewahrt werden, wie klassische Eingriffsmaßnahmen, gegen die sich BürgerInnen
38 leicht vor den Verwaltungsgerichten zur Wehr setzen können. Damit BürgerInnen überhaupt von dem
39 Eingriff Kenntnis erlangen, ist eine Mitwirkung der jeweiligen Behörde notwendig. Die geringen Hürden, die
40 vor einer Eintragung stehen und die hohe Rate an Fehleintragungen sind rechtlich bedenklich, da Eintragun-
41 gen in Verbunddateien im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung mit den Inhalten weiterer Dateien
42 verknüpft werden können. Deshalb fordern wir:

43 – Diese Erforderlichkeit einer Eintragung in eine Verbunddatei soll nur dann gelten, wenn es zu einer Verur-
44 teilung wegen einer Gewalttat gekommen ist. Die 44Eintragung darf nicht aufgrund eines Generalverdachts
45 geschehen

46 – es muss eine öffentlich einsehbare Datenverordnung, Verfahrensbeschreibung oder Errichtungsanordnung
47 geben.

48 – auch die personenbezogenen Daten von gespeicherten Personen sind zu löschen, wenn die Speicherung zur
49 polizeilichen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dies zählt für uns, wenn der Betroffene freigespro-
50 chen oder das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist. Wenn dieser die Tat nicht oder
51 nicht rechtswidrig begangen hat

52 1. Grundsätzlicher Umgang mit Verbunddateien

53 Eine Registrierung in dieser Datei birgt für den Betroffenen eine konkrete Gefahr der sozialen Abstempelung
54 und Etikettierung. Gerade auch junge Menschen werden dadurch stigmatisiert, wenn diese z.B. eine Demons-
55 tration angemeldet haben oder sich aktiv für unsere Gesellschaft einsetzen. Deshalb fordern wir:

56 – dass eine Datenerhebung und -verwendung unter der Beachtung äußerster Vorsicht und Restrektion erfol-
57 gen muss

58 – für den/die einzelneN BürgerIn muss es ersichtlich sein, welche die Person betreffenden Daten aus welchem
59 Anlass und in welcher Datei gespeichert werden und wer diese Dateien einsehen kann

60 – Eintragungen in Verbunddateien, die im Rahmen der automatischen Datenverarbeitung mit den Inhalten wei-
61 terer Dateien verknüpft werden, müssen offen gelegt werden. Dies ist uns wichtig, weil dadurch der mit der Da-
62 tenerfassung einhergehende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vertieft wird.

63 5. Forderung zur Rechtsgrundlage der Verbunddateien

64 Rechtsgrundlagen und Verwaltungsanordnungen für polizeiliche Datensammlungen sind in der Regel: un-
65 bestimmte Rechtsbegriffe, weiterer Maßstäbe für die Gefahrprognosen und eine Vielzahl von Anlasstatsa-
66 chen.

67 Aufgrund derartiger Rechtsgrundlagen werden betroffene Personen in sog. Verbunddateien eingetragen. Ins-
68 besondere bei der Datei Gewalttäter Sport werden- anders als die Bezeichnung vermuten ließe- in der Mehr-
69 zahl keine Gewalttäter eingetragen. Dies ist eine direkte Folge der derzeitigen Eintragungspraxis.

70 Wir fordern daher:

71 – Aufnahme des Rechts auf informelle Selbstbestimmung in das Grundgesetz, sodass die "Befugnis des Einzel-
72 nen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachver-
73 halte offenbart werden" verfassungsrechtlich geschützt ist.